

Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme
Band: 8 (1914)
Heft: 6

Artikel: Die Alkoholgesetzgebung des Bundes
Autor: Heiniger, G.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-923300>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mir im Gedächtnis geblieben. Ich fragte ihn noch, ob er den Herrn Jesus im Herzen habe. Als Antwort folgte ein fröhliches Ja. Er sehnte sich, in den Armen Jesu zu sein. Ich brachte die ganze Nacht allein bei ihm zu und durfte ihm den kalten Todesschweiß abtrocknen. Mein teurer Bruder wurde immer ruhiger. Endlich warf er mir noch einen Blick zu, dann schaute er unverwandt gen Himmel und schlief ganz sanft und ruhig im Herrn ein.

Ich werde diese Nacht nie vergessen, das Erlebte ist mir tief eingeprägt. Mein Schmerz ist zwar groß, aber tröstlich ist mir, daß mein Bruder selig gestorben und daß der Herr so treu und lieblich gegen meinen Bruder bis an sein Ende gehandelt hat. Ich freue mich, mit ihm einst wieder vereinigt zu werden.

In der schweren, aber doch friedlichen Nacht habe ich oft an Sie, Herr Arnold, gedacht und im Stillen der Anstalt gedankt für alles Gute, das an Eduard getan worden ist in seiner zarten Jugend. Der Same des Wortes Gottes, welcher in der Anstalt in sein Herz gepflanzt worden, ist aufgegangen zu seiner Zeit und hat seine Frucht getragen. Der Herr wolle der Anstalt reichen Segen schenken für alle Wohltaten, die mein Bruder in derselben genossen hat.

Bei seinem Begräbnis tat sich unter Verwandten und Bekannten eine erfreuliche Teilnahme kund. A. W., sein gehörloser, treuer Freund, wurde durch den Tod des Eduard tief erschüttert. Der Herr gebe, daß ihm diese Erschütterung eine geistliche heilsame sei!

An seine Zöglinge richtete Herr Arnold die folgenden Worte: „Liebe Kinder! Unser lieber Mündel war ein rüstiger Jüngling, noch nicht alt und lebensfroh. Er stand im schönsten Alter. Aber er ist nicht mehr unter uns. Ihr wißt, der Tod fürchtet sich nicht vor Jünglingen und Jungfrauen. Er kommt und rafft sie hinweg. Er hat kein Recht dazu, denn der Sünde Sold ist der Tod.

Wachet alle, denn ihr wißt nicht, wenn euch der Tod nahe kommt. Bedenket, daß ein Mensch in seinem Leben ist wie Gras; er blühet wie eine Blume auf dem Felde, wenn aber der Wind darüber weht, so ist sie nimmer da und ihre Stätte kennt man nicht mehr.

Ihr stolze, eitle oder leichtsinnige Jünglinge und Jungfrauen, merket auf diese Worte! Lasset euch mahnen zur Buße und Bekehrung. Ergreifet die Gnade in Jesu Christo und wandelt in der Furcht des Herrn. Die Gottesfurcht und der Glaube an die Veröhnung durch Jesum Christum treiben die Todesfurcht aus.“ J.-W.

Zur Belehrung

Die Alkoholverordnung des Bundes.

Vor zwanzig Jahren noch bestanden an den Kantonsgrenzen Ohmgeld-Bureaus¹, wo die von einem Kanton in den andern geführten geistigen Getränke verzollt werden mußten. Ferner bestanden in allen Ortschaften mit ansehnlichem Kartoffelbau kleinere oder größere Privatbrennereien, worin teils zu Verkaufszwecken, teils für den eigenen Gebrauch Schnaps hergestellt wurde, dessen billiger Preis zur Ueberhandnahme des Schnapsgenusses führte.

Das Ohmgeld wurde mit der Zeit als eine lästige Einrichtung empfunden, weil es den Grenzverkehr erschwerte und als ungerechte Steuer angesehen ward. Daher bestimmte der Artikel 32 der Bundesverfassung von 1874 die Aufhebung des Ohmgeldes zwischen den Kantonen. Man hatte jedoch noch mit der fatalen Tatsache zu rechnen, daß den Kantonen für den Ausfall der Ohmgelder ein Ersatz geboten werden mußte. Diesen Ersatz brachte das Alkoholgesetz von 1886, das 1900 revidiert und erweitert wurde. Dieses Gesetz sollte aber noch einen andern, höhern Zweck erfüllen. Schon längst hatten die Männer, denen die Wohlfahrt des Volkes am Herzen lag, eingesehen, daß durch die geheimen Winkelbrennereien und durch den freien Vertrieb des selbstgebrannten Schnapses die leibliche und geistige Kraft an Tausenden von Schweizerbürgern zugrunde gerichtet wurde. Diesem Uebel sollte dadurch gesteuert werden, daß man die Fabrikation gebrannter Wasser und den Handel mit solchen gesetzlich eindämmte. — Das Bundesgesetz über gebranntes Wasser (Alkoholgesetz) ist also einem doppelten Bedürfnisse entsprungen und hat seit einer Reihe von Jahren auch beide Zwecke erfüllt. Das genannte Gesetz gründet sich auf Artikel 32 der Bundesverfassung, der den Bund befugt, gesetzliche Vorschriften zu erlassen über die Fabrikation und den Verkauf gebrannter Wasser (Alkoholmonopol). Die wesentlichsten Bestimmungen des Gesetzes sind folgende: Das Recht zur Herstellung gebrannter Wasser steht ausschließlich dem Bunde zu; das Brennen von einheimischen Trauben, Weinen, Weintrestern, Weinhefen, Kern-, Stein- oder Beerenfrüchten, Obstabfällen und En-

¹ Oh m = altes deutsches Flüssigkeitsmaß.

zianwurzeln ist jedoch freigegeben. Circa $\frac{1}{4}$ des Landesbedarfes an Spirit und Spiritus muß im Inlande hergestellt werden. In Losen von 150 bis 1000 Hektolitern wird die inländische Produktion an Einzelbrenner oder an Brennereigenenschaften von mindestens 7 Mitgliedern vergeben. Die Monopol-Brennereien dürfen nur inländische Rohstoffe (Kartoffeln, Roggen) verarbeiten; nur die zur Verzuckerung und Vergäherung erforderlichen Materialien (Gerste zu Malz) dürfen aus dem Ausland bezogen werden. Bei der Zuteilung der Lose sind in erster Linie diejenigen Landesgegenden zu berücksichtigen, in denen ein ausgedehnter Kartoffelbau betrieben wird. Das Recht zur Einfuhr und Durchfuhr gebrannter Wasser steht nur dem Bunde zu. Die Einfuhr gebrannter Wasser durch Private zum Trinkverbrauch unterliegt einer Monopolgebühr von Fr. 80 per 100 Kilo Bruttogewicht. Ausländische Weine, die mehr als 12 Grad Alkoholgehalt aufweisen, zahlen per Grad und Meterzentner eine Monopolgebühr von 80 Rp.

Die Abgabe von gebrannten Wassern zum Trinkverbrauch und zu technischen und Haushaltzwecken geschieht durch die Depots der eidgenössischen Alkoholverwaltung in Gebinden von wenigstens 150 Litern Inhalt. Der Verkaufspreis des Trinksprits und des Brennsprits wird alljährlich durch den Bundesrat festgesetzt. Brennsprit wird nur in denaturierter Form (zum Genuße untauglich) abgegeben.

Der Privathandel mit gebrannten Wassern ist entweder Groß- oder Kleinhandel. Ersterer, der in Sendungen von wenigstens 40 Litern betrieben werden muß, ist ein freies Gewerbe. Jeder andere Handelsverkehr mit gebrannten Wassern fällt unter den Begriff Kleinhandel und unterliegt der kantonalen Kontrolle. Landwirte, die unter 40 Litern monopolfreies Eigen gewächs produzieren, können solches in Mengen von je wenigstens 5 Litern frei verkaufen.

Namens des Bundes besorgt die eidgenössische Alkoholverwaltung den Verkehr mit den Monopolbrennereien und die ganze Verwaltung der durch das Monopol bedingten Geschäfte. Die Reineinnahmen aus dem Alkoholmonopol werden unter die Kantone nach Verhältnis ihrer Bevölkerung zu freier Verfügung verteilt, jedoch unter der Bedingung, daß 10 % der sogenannte Alkoholzehntel, zur Bekämpfung des Alkoholismus verwendet werden müssen. (Unterbringung von Alkoholikern in Heilanstalten, Erziehung verwahrloster Kinder etc.)

Ein besonderes Pflichtenheft umschreibt die

Pflichten der Brennlosinhaber gegenüber der Alkoholverwaltung und in betreff der eigenen Verwaltung und des Produktionsverfahrens.

Fragen wir uns zum Schlusse: „Hat das Alkoholgesetz die Erwartungen und Hoffnungen erfüllt, die man bei der Einführung desselben hegte?“ Was die finanzielle Hilfe anbelangt, die das Gesetz den Kantonen gebracht hat, haben diese alle Ursache, mit den Wirkungen des Gesetzes zufrieden zu sein. Zwar gibt es in der obersten Verwaltung gewisser Kantone noch Leute, denen beim Essen der Appetit wächst, die noch ein „Mehr“ aus dem Alkoholertrag des Bundes wünschten. Diese Leute arbeiten daran, die Alkoholproduktion im eigenen Lande, obschon sie nur $\frac{1}{4}$ der Gesamtproduktion ausmacht, noch mehr einzuschränken, weil am fremden Spirit mehr Gewinn herauschaut als von dem in unserem Lande produzierten. Solchen Gelüsten wird aber die schweizerische Landwirtschaft, die an der Produktion im eigenen Lande durch bessere Verwertung der Kartoffeln und infolge vorteilhafter Verwendung der Schlempe ein großes Interesse hat, mit aller Entschiedenheit entgegengetreten.

Auch in moralischer Hinsicht hat das Alkoholgesetz seine guten Früchte gezeitigt. Der Schnapskonsum hat infolge Verteuerung des Branntweins bedeutend abgenommen. Zwar ist der Alkoholteufel noch lange nicht beseitigt; immer noch werden im Schweizerlande Klagen laut über die schädlichen Folgen des Alkoholmißbrauches. Dabei ist aber nicht zu vergessen, daß es viele Alkoholiker gibt, die nicht dem Schnaps-, sondern dem Wein-, Bier- und Absinthgenuß fröhnen. Daß aber tatsächlich die Zahl der Alkoholiker, die dem Schnaps genüsse ergeben sind, seit dem Inkrafttreten des Alkoholgesetzes zusehends abgenommen hat, wird jeder vorurteilsfreie Beobachter zugestehen müssen. Und diese ethische Wirkung des Gesetzes muß von jedem Volksfreunde höher angeschlagen werden als die vielen Millionen Franken, die es den kantonalen Staatskassen eingebracht hat.

G. Heimiger.

Allerlei aus der Taubstummenvvelt

Zürich. Der Taubstummenverein „Arankenasse“ hielt am Sonntag, 22. Febr. im „Augustiner“ unter dem Präsidium von Herrn Willy seine 18. Generalversammlung ab.